

**Beschlussvorlage 0129/25**

Annahme einer Zuwendung der Salzlandsparkasse für die Kita
Fuhnestrolche - Anfertigung von Wissenshäusern

Allgemeine Informationen

Datum	27.01.2025	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	Ost, Christine
Aktenzeichen	30 98 10	Beschlusskontrolle	21.02.2025

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Lars Höfinghoff	III 51		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	20.02.2025				

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☒	Nein ☐
--	-------------------------------

Einnahme von 3.000,- € , Ausgabe in gleicher Höhe, Folgekosten – keine.

1. Inhaltsangabe

Die Salzlandsparkasse gibt der Stadt Bernburg (Saale) aus dem PS-Zweckertrag für das Projekt der Kita Fuhnestrolche – Anfertigung von vier Wissenshäusern – 3.000,- €. Für die Annahme dieser Zuwendung ist der Hauptausschuss zuständig.

2. Begründung

Die Salzlandsparkasse gibt der Stadt Bernburg (Saale) aus dem PS-Zweckertrag für ein Projekt der Kita Fuhnestrolche – Anfertigung von vier Wissenshäusern – 3.000,- €.

In der Kita Fuhnestrolche wurde im November/Dezember 2024 das Projekt „Wir die Buchspazierer“ durchgeführt. Dabei ging es rund um das Buch – Geschichten, Märchen, Lieblingsbücher, um die Kinder an Bücher und ähnliche Medien heranzuführen. Nun sollen als Fortführung des Projekts für die Kinder von einem Tischler vier „Wissenshäuser“ aus Holz angefertigt werden, in denen ihnen thematisch Bücher aus der Kinderbibliothek zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig sollen die nach vorn offenen kleinen Häuser, die mit einem Fach für Bücher sowie einer weichen Unterlage, Kissen und Beleuchtung ausgestattet werden, als Rückzugsmöglichkeit, als ruhiger und geschützter Raum, dienen.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf die Oberbürgermeisterin Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,00 € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro zuständig.

Kinder- und Jugendarbeit ist Aufgabe der Gemeinden nach § 4 KVG LSA. Die Stadt darf die Spende daher annehmen.

Eine Vorberatung im Haushalts- und Finanzausschuss war aus terminlichen Gründen nicht möglich.

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,
die Zuwendung der Salzlandsparkasse aus dem PS-Zweckertrag in Höhe von 3.000,00 € für
die Anfertigung von Wissenshäusern für die Kita Fuhnestrolche anzunehmen.

Anlagen
